

Internationaler Strafgerichtshof
Maanweg 174
2516 AB Den Haag
Niederlande

Beschwerde Nr.: neu !
Lechner ./. Deutschland
Europäischer Gerichtshof in Straßburg

vorab per Fax: (0031) 070 / 515 85 55
364 99 28
Telefax besteht aus 9 Seiten.

Hamburg, den 02.08.2016

[REDACTED]
[REDACTED]
www.Korruptionsblog.com

Erinnerungseinlassung ans LKA 141 der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), vom
27.07.2016 (Anlage 1)

Betrifft: bereits ergangene Einlassungen zur erhobenen Klagen sowie zugleich gestellten Strafanzeigen und zusätzliche mit entsprechenden zusätzlichen noch ergangenen Eilklagen u.a. wie noch vom **24.05.2016** an den Europäischen Gerichtshof in Straßburg (**Anlage 2**)

Gegenstandswert:

100 Millionen Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, seit 1998 durchgehend bis 2016.

Hiermit erhebt und stellt der Anzeigende.

Guido Lechner, [REDACTED] Hamburg

Klage

zugleich

STRAFANZEIGE

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) (Deutschland), Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Der Anzeigende erhebt Klage und stellt Strafanzeige mit folgenden Anträgen zu **1 bis 3**.

- 1. Die Beklagte der FHH kostenpflichtig zu verurteilen, auf 100 Millionen Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, seit 1998 durchgehend bis 2016, an den Anzeigenden zu zahlen.**
- 2. Einleitung der Klage und zugleich des Strafverfahrens gegen die Innenbehörde der Behörde für Inneres und Sport - Landeskriminalamt LKA 141 der FHH, gegen die leitende zuständige und verantwortliche Ermittlungsbeamtin beim Landeskriminalamt LKA 141 Frau Löwe PP001328 der FHH und gegen den zuständigen verantwortlichen Polizeipräsidenten Ralf Martin Meyer der FHH.**
- 3. beantragt der Anzeigende, dass die Verfahren - die Klage und zugleich das Strafverfahren ausschließlich nur vor den europäischen Gerichten / Behörden Zivil -Strafgerichten verhandelt und entschieden wird und werden.**

Begründung:

Seitens durch die Angezeigten wurden trotz mehrfacher ausreichender Zeit (mehr als 6 Monate) durch die leitende Ermittlungsbeamtin beim LKA 141 Frau Löwe PP001328 und durch den verantwortlichen Polizeipräsidenten Ralf Martin Meyer, im Februar 02.02.2016 bzw. 08.02.2016 und Anfang März 2016 trotz detaillierter Angaben des Anzeigenden über möglichen Ortsverbleib der gestohlenen sensiblen Sachen keine sofortige gesamte Sicherstellung und Beweismittelsicherung binnen 24 Stunden durch die Angezeigten durch Unterlassungen der Diensthandlungen vorgenommen. Nach Angaben von Interpol werden bei ihrer Dienststelle Sicherstellung und Beweismittelsicherung binnen 24 Stunden ohne Verzögerungen vorgenommen, um die sichergestellten Gegenstände dem Geschädigten und Eigentümer dann unverzüglich zu übergeben.

Ebenso liegen dem Anzeigenden bis dato keinerlei schriftliche Informationen über aktuelle Ermittlungsstände von den Angezeigten vor.

Nochmals verweist der Anzeigende auf den negativen Umstand, dass die Angezeigte die Beklagte der FHH bis zum heutigen Tage an den Anzeigenden weder Gutmachung noch Rückgabe des gesamten gestohlenen Eigentums des Anzeigenden, noch den vorherigen wohnungstechnischen Stand in der [REDACTED] Hamburg wieder hergestellt hat.

Es wurden stattdessen unstreitig durch die Angezeigten (Landeskriminalamt LKA 141 der FHH und durch den verantwortlichen Polizeipräsidenten der FHH), aktiv hierbei zumindest Beihilfe und Begünstigungen, Mitwirkungen durch Vorteilsnahme- Gewährung bis hin von Veruntreuung u.a. wie Diebstähle wie Gelder, Kreditkarte, Wertgegenstände bis hin Wohnungseinrichtungen- und bis hin von Vielzahl von vorhandenen amtlichen brisanten Dokumenten wie Nationale bis hin von Bundes- und europäischen Gerichtsakten durch massive Unterschlagungen bis hin von sogar Beweismittelunterschlagung und Beweismittelvernichtungen, (deren Inhalt sich schwer gegen die Beklagte der FHH selbst richtet) im Amte nach §§ 13 StGB, 246 StGB, § 27 StGB, §§ 331, 333 StGB, §§§ 242, 243, 244 StGB, § 266 StGB, §§ 242, 244 StGB, BGH (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB) Unterlassungen der Diensthandlungen nach § 336 StGB und massiven Straftatverschleierungen im Amte nach §258a StGB, von massiven Rechtsverstößen bis hin von massiven Rechtsbeugungen im Amte nach § 339 StGB, von massiven Strafvereitelungen im Amte nach §§ 258, 258a StGB unstreitig hierdurch vorgenommen.

Die darauf abzielen, eine ansonsten notwendige Strafverfolgung zu unterdrücken, erfüllt ganz klar den Tatbestand der Strafvereitelung im Amte (§ 258a StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB).

In den gesamten Fällen des Anzeigenden liegt seitens der Beklagten der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) (Deutschland) ein

vollständiger Verstoß gegen das gesamte Vertragswerk

- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Korruption vor -

- Deutschland Ratifikation 12. November 2014 -

zugleich

vollständiger Verstoß gegen das gesamte Vertragswerk

- Übereinkommen der Konvention der Menschenrechtsübereinkommen des Europarates und der Europäischen Union -

- zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor -

- in Kraft getreten 3. September 1953 -

ganz klar und nicht bestreitbar vor.

Der Anzeigende geht in seinen gesamten Rechtsfällen ganz klar von seit Jahren existierender bandenmäßig organisierter Kriminallität, Unterstützung krimineller Handlungen und Straftaten in Amtsausführung auf Landes und Bundesebene aus und hat daher bereits schon mehrfach die entsprechende Bundes- und europäische Gerichte/Behörden darauf durch Einlassungen durch - Erhebung von Klagen und zugleich Erstattungen von Strafanzeigen - hingewiesen und entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Herrn Olaf Scholz als Erster Bürgermeister der FHH trägt die gesamte rechtliche und politische Verantwortung, auch für die justiziellen Missstände in der FHH. Dies gilt ebenfalls für alle Handlungen und Unterlassungen der verantwortlichen Senator/inn/en in der FHH.

Als Erster Bürgermeister trägt er die verfassungsgemäße bzw. organschaftliche Verantwortung für die berufenen Behördenvertretungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die erhobene Klage und zugleich die gestellte Strafanzeige ist demgemäß dringend durch den Zivil - und Strafgerichtshof in Den Haag sowie durch den internationalen Europäischen Gerichtshof in Straßburg geboten und erforderlich, da bei Gerichtsbarkeiten und Strafverfolgungsbehörden durch die Beklagte der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) (Bundesrepublik Deutschland) keine neutrale, rechtskonforme und den demokratischen Grundsätzen genügende Rechtssprechung erfolgt und erfolgen kann und Gefahr mehr als in Verzug ist.


Guido Lechner